

Werden Kandidatenvorschläge von der Konferenz abgelehnt so haben die Delegierten sowie das Präsidium das Recht, weitere Kandidatenvorschläge zu unterbreiten, die einzeln zu beraten sind.

23. Auf den Delegiertenkonferenzen können auch Parteimitglieder, die nicht Delegierte der betreffenden Delegiertenkonferenz sind, als Kandidat für die Wahl in die neue Leitung beziehungsweise in die Revisionskommission oder als Delegierte zur nächsthöheren Delegiertenkonferenz vorgeschlagen werden.
24. Die Mitgliederversammlung beziehungsweise die Konferenz beschließt auf Antrag stimmberechtigter Teilnehmer in offener Abstimmung über den Abschluß der Kandidatenliste.
25. Nach Abschluß der Aufstellung der Kandidatenliste wird die Wahlkommission gewählt.

Die Wahlkommission läßt die Kandidatenlisten, getrennt für Mitglieder und Kandidaten der Leitung, für Delegierte mit beschließender und beratender Stimme und für Mitglieder und Kandidaten der Revisionskommission in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren vervielfältigen.

Sie übergibt jedem Mitglied beziehungsweise Delegierten je ein Exemplar und erläutert den Verlauf der geheimen Wahl.

Die Wahlkommission ist verpflichtet, die Wahlurne vor der geheimen Abstimmung vorzubereiten und zu versiegeln.

26. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat bei der geheimen Abstimmung das Recht, einzelne Kandidaten zu streichen oder neue hinzuzufügen, unabhängig davon, wie groß die von der Versammlung, Konferenz oder dem Parteitag festgesetzte Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Parteiorgans ist.
27. Nach der Abstimmung nimmt die Wahlkommission die Auszählung der Stimmen vor. In einem Protokoll ist einzutragen, wieviel Stimmen jeder einzelne Genosse, der zur Wahl stand, erhalten hat. Das Protokoll ist von jedem Mitglied der Kommission zu unterzeichnen. Die neugewählte Leitung bewahrt ein Exemplar des Protokolls als vertrauliches Schriftstück auf und übersendet der übergeordneten Parteileitung eine Abschrift.
28. Die Wahlkommission berichtet auf der Mitgliederversammlung beziehungsweise Delegiertenkonferenz über die Ergebnisse der Abstimmung zu jedem einzelnen Kandidaten.
Als gewählt gilt der Kandidat, für den mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, der Konferenz oder des Parteitages stimmte. Wird dabei nicht die beschlossene Anzahl erreicht, so